

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Auf Grund der § 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10. 2001 (GVBl I/01 S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 vom 23.03.2004 und dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I/99 S.211) zuletzt geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. I/02 S.62, 72) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 06.09.05 die Straßenreinigungssatzung.

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die öffentlichen Straßen und Wege ohne Rücksicht auf ihre Befestigung einschließlich der Gehwege, Rinnsteine, Radwege, Parkspuren und unbefestigte Seitenräume.
2. Gehwege bzw. Radwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt sind und für den Fußgänger - bzw. für den Fahrradverkehr bestimmt sind.
3. Zu der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Sinne dieser Satzung zählen alle erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke und Gewerbegebiete sowie Betriebs- oder Erholungsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfe, Wirtschaftsgebäuden oder Hausgärten, die in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete Gelände oder einseitige Bebauung an einer Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Grundsätze

1. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg, bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Dazu gehören der Straßenkörper mit verkehrsberuhigten Bereichen, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen (§ 2 BbgStrG).

2. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
3. Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt, äußerlich erkennbar für den Fußgängerverkehr bestimmt sind und sich von der Abgrenzung des Grundstücks bis zur Fahrbahn erstrecken. Die Pflicht zur Reinigung erstreckt sich auch auf Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche eingerichtet und lediglich durch Farbmarkierungen oder einer sonstigen Gestaltung der Flächen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen (kombinierte Rad- Gehwege). Soweit in verkehrsberuhigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, ist ein Streifen zum gefahrlosen Begehen oder Befahren freizuhalten bzw. zu säubern.
4. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen sowie das Streugut anschließend zu beräumen. Für den Winterdienst besteht Anschluss- und Benutzerzwang innerhalb dem in § 4 festgelegten Umfang und der entsprechenden Kategorien.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird die Reinigung der öffentlichen Straßen gem. § 49 a Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG in dem in §§ 3 und 4 dieser Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern der angrenzenden erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung.
2. Die Reinigungspflicht obliegt den Eigentümern auch, wenn öffentliche Fahrbahnen und Gehwege durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, Böschung oder in ähnlicher Weise vom Grundstück getrennt sind (z.B. auch Straßen oder Gehwege an der Rückseite von Gärten). Die Länge der zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Straßenfrontlänge des Grundstücks.
3. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw, Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der für die Eigentümer vor. Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
4. Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der Gehwege, Radwege, der Trennstreifen sowie der Straßenrinnen.
5. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

6. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
7. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
8. Die Gemeinde kann im Falle wiederholter Verletzung der Reinigungspflichten einen Dritten mit den Aufgaben beauftragen oder durch Bedienstete die Arbeiten durchführen lassen. Die Kosten gehen ungeachtet der Maßnahmen zu Lasten dessen, dem die Reinigungspflichtverletzung anzulasten ist.

§ 4

Art und Umfang der Reinigung

1. Die Reinigung der Straßen hat bei Notwendigkeit spätestens am letzten Werktag jeder Woche und an jedem einem gesetzlichen Feiertag vorausgehenden Werktag bis 19.00 Uhr zu erfolgen.
2. Zur Reinigung gehört das Entfernen von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und möglichst einer Verwertung zuzuführen. Dies trifft auch für mögliche Rückstände bei der Grünflächenbehandlung zu.
3. Grünstreifen und Bepflanzungen ab Grundstücksgrenze bis Rinnsteig sind sauber zu halten, zu pflegen und so anzulegen, dass sie den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen.
4. Besondere Verunreinigungen sind durch den Verursacher bzw. Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen (Erdabfall aus Bereifung, Stroh, Mist, Bauschutt, tierische Verunreinigungen usw.).
5. Der Gemeinde obliegt, neben der Reinigung vor den eigenen Grundstücken, die Reinigung der öffentlichen Plätze, der Haltestellen und der Haltebuchten in Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen.
6. Bei vorhandenem Baumbestand ist das Ausbringen von Herbiziden im Kronen- und Stammbereich sowie am Wurzelbereich unterhalb der Kronentraufe nicht erlaubt.

§ 5

Art und Umfang des Winterdienstes

1. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Geh- und Radwegen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
2. Auf allen mit einem „X“ gekennzeichneten Straßen (sh. Anlage) wird der Winterdienst auf den Fahrbahnen durch die Gemeinde vorrangig, auf den anderen Straßen im Anschluss daran durchgeführt. Auf Gehwegen ist für den Winterdienst grundsätzlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.
3. Die Geh- und Radwege sind von Schnee so freizuhalten und bei Glätte so abzustumpfen, dass ein gefahrloses Benutzen garantiert ist. Bei Grundstücken, vor denen sich kein separater Gehweg befindet, ist ebenfalls ein Streifen in einer Breite freizuhalten und bei Glätte so abzustumpfen, dass ein gefahrloses Benutzen gewährleistet ist. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln verboten ist. Dies gilt nicht:
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgänge, starkem Gefälle bzw. Steigungstrecken.
4. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
5. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
6. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
7. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - 1.2. gegen die Vorschriften des § 3 dieser Satzung verstößt,
 - 1.3. den Winterdienst nicht gem. § 4 durchführt.

2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 OWIG ist der Bürgermeister.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 12.09.2005

Kalsow
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Gemeindeteil	Straße	Reinigung und Winterdienst
Bochow	An der B 1	(Bundesstraße)
	Birkenweg	X
	Bochower Dorfstraße	X
	Bochower Plan	X
	Bruchweg	
	Damsdorfer Straße	X
	Derwitzer Straße	
	Fasanenweg	
	Kiefernweg	
	Klosterweg	
	Lehniner Chaussee	(Landesstraße)
	Meisenweg	
	Möllendorfer Weg	X
	Neu Bochower Straße	X
	Plötziner Straße	X
	Stadtweg	
	Triftweg	
	Am Wasserturm	
Deetz (Havel)	Alte Dorfstraße	X
	Alter Schmergower Weg	
	Am Kanal	
	Am Kirchplatz	
	Am Park	
	Am Walde	
	August-Bebel-Platz	X
	Dorfrandsiedlung	
	Eichelberg	
	Fischerstraße	
	Götzer Straße	X
	Groß Kreutzer Straße	X
	Große Bergstraße	X
	Kleine Bergstraße	X
	Konsumgasse	
	Michaels Wehr	
	Sandbruch	
	Schmergower Straße	X
	Schmiedebusch	
	Wiesenweg	
	Zum Deetzer Knie	
	Zum Königsberg	(Landesstraße)
	Zur Ziegelei	
	Verbindungsstr. Deetz – Götz	X

Gemeindeteil	Straße	Reinigung und Winterdienst
--------------	--------	----------------------------

Götz

Am Mühlenberg	X
Bergstraße	X
Deetzer Weg	X
Erlenweg	
Götzer Chausseestraße	(Bundesstraße)
Götzer Dorfstraße	X
Havelstraße	X
Havelufer	
Kienheide	
Lindenstraße	
Neuer Weg	
Papenthal	
Ringstraße	X
Rubiniestraße	
Rundweg	
Schulweg	X
Tulpenpfad	
Waldweg	
Zum Bahnhof	X
Zum Wachtelberg	X

Groß Kreuz

Ahornstraße	
Alte Gartenstraße	X
Alte Schulstraße	X
Am Eichenhain	
Am Gutshof	X
Am Kleinbahndamm	X
Am Scheunenplatz	X
Ausbau	(Bundesstraße)
Bahnhofstraße	(Landesstraße)
Birkenstraße	X
Bochower Straße	(Kreisstraße)
Brandenburger Straße	(Bundesstraße)
Dorfaue	X
Kleine Lindenstraße	X
Krielter Chaussee	(Landesstraße)
Lakenweg	X
Neue Chaussee	(Landesstraße)
Lehniner Siedlung	
Lehniner Straße	(Landesstraße)
Mühlenstraße	
Neue Straße	
Potsdamer Straße	(Bundesstraße)
Rosenweg	
Rotdornweg	X
Tannenweg	
Triftstraße	
Tulpenweg	
Wolfsberg	X

Jeserig

Akazienweg	
Am Kiefernwald	
Brandenburger Landstraße	(Bundesstraße)
Damsdorfer Weg	
Eichenweg	
Farnenweg	
Göhlsdorfer Straße	X
Holzmathenstraße	
Kleiner Waldweg	
Potsdamer Landstraße	(Bundesstraße)
Schenkenberger Straße	(Kreisstraße)
Schulstraße	X
Trechwitzer Weg	X
Unter den Linden	X
Weißbirkenweg	
Grüner Weg	

Krielow

Am Grund	X
Am Weinberg	X
Chausseestraße	(Landesstraße)
Kemnitzer Straße	
Lilienthalstraße	X
Schmergower Weg	X
Siedlerweg	X

Schenkenberg

Ahornweg	
Am Kirschberg	X
Blütenring	X
Bruchstraße	X
Fliederstraße	X
Gartenstraße	X
Heiderosenweg	
Heidestraße	
Kastanienallee	X
Kirschenallee	X
Kleine Bruchstraße	X
Kleiner Birkenweg	
Knospenweg	
Kurzer Weg	
Trechwitzer Straße	X
Waldstraße	
Wustermarkstraße	X

Schmergow

Am Alten Hafen	
Am Mühlenberg	
Am Sportplatz	
Am Trebelsee	
An der Sandscholle	
Blumenweg	
Deetzer Chaussee	(Landestraße)
Deetzer Siedlung	X
Dorfstraße	(Landesstraße)
Heuberg	X
Im Stich	
In der Gasse	X
Ketziner Siedlung	X
Phöbener Chaussee	
Phöbener Siedlung	
Schmiedegasse	X
Ziegeleiweg	X